

sein; ausgesprochen habe ich es indessen noch nirgends gefunden.

Ein zweites Bruchstück beginnt noch auf demselben Blatte, auf dem der eben behandelte Brief endigt. Es trägt die Ueberschrift: 'Decretum' und lautet:

'Cum in nomine domini Dei nostri convenissemus nos humiles servi Christi ex diversis provinciis et regnis, Karoli videlicet senioris atque Hlotharii nepotis illius et Karoli iunioris, diversarum pro[vintiarum]' . . .

Leider ist nichts weiter erhalten als diese einleitenden Worte. Zu welcher Synode sie gehören, ist nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen. In der Zeit vom Tode Lothars I. bis zum Tode seines Sohnes Karl (855—863) fanden zwei Concilien statt, auf denen die in dem Fragment genannten drei Reiche durch Bischöfe vertreten waren, nämlich zu Savonnières am 14. Juni 859 (Mansi XV, 527 ff.) und bei Thusey am 22. Oct. 860 (ebd. 557 ff.). Die Einleitung zu den Acten dieser letzten Synode beginnt ganz ähnlich: 'Cum in nomine Dei omnipotentis nos episcopi ex provinciis XII — convenissemus in territorio Tullensi' etc. Aber derartige Anfänge sind auch sonst üblich; die Aehnlichkeit beweist daher nichts. Im Gegentheil, weil uns zur Synode von Savonnières eine solche Einleitung fehlt, scheint mir das Bruchstück eher dorthin zu gehören, wie auch in einer modernen Notiz auf dem unteren Rande des Blattes (allerdings mit falscher Jahreszahl) vermuthet wird.

Nur einem glücklichen Zufall endlich verdanke ich die Bestimmung eines dritten Fragments, das uns eine Ergänzung zu den Acten der schon genannten Synode von Thusey vom 22. Oct. 860 bietet. Die Beschlüsse dieser Synode, die sich vor allem gegen sittliche Gebrechen der Zeit, Eingriffe in kirchliche Rechte u. dergl. wenden, sind, wie es scheint, mit einem allgemein gefassten Begleitschreiben verschickt worden. Von diesem hat Sirmond aus einem Codex von S. Germain in Auxerre wenige Zeilen veröffentlicht, die dort unvollständig abbrachen¹. Delalande² bringt dazu zwar aus einer andern Auxerrer Hs. einen kurzen Schluss, doch weiss ich nicht, ob das nicht willkürliche Ergänzung ist, zwar nicht Delalande's selbst, aber vielleicht seiner Vorlage. Denn im Cod. Paris.

1) Mansi XV, 560. 2) Conc. ant. Gall. Suppl. S. 164.